

## Einreichung Dissertation Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

.....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Adresse)

.....  
(Studienrichtung)

.....  
(Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse).....

.....  
(Ort, Datum)

An Vizerektor in für Lehre

**über Studien- und Prüfungsmanagement, Leonhardstraße 15, 8010 Graz**

Hiermit ersuche ich um Approbation der vorgelegten Dissertation.

Titel der Dissertation: .....

.....

.....

.....

Diese Dissertation wird zum \_\_\_\_ Mal vorgelegt.

Name der Betreuerin/des Betreuers: .....

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

- Dissertation (Hartbindung) in 5 facher Ausfertigung
- 1 Lebenslauf
- KUGonline Eingabe des Abstracts („Abschlussarbeiten“ lt. Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG)
- Upload der digitalen Version der Arbeit in KUGonline (PDF).
- Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien lt. Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG

Ich versichere:

1. dass ich die Dissertation selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.
2. dass ich diese Dissertation bisher weder im In- oder Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Dissertant\_in

Bitte wenden!

## Verfügung Vizerektor\_in für Lehre:

### 1. Die Dissertation wird zur Beurteilung

\_\_\_\_\_ als 1. Begutacher\_n (=Betreuer\_n)

\_\_\_\_\_ als 2. Begutachter\_n (=KUG-extern)

zugeteilt (siehe Doktoratskomitee).

### 2. Sonstige Verfügungen: .....

.....

Graz, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ im Auftrag Vizerektor\_in für Lehre:  
die/der Curriculavorsitzende für das wissenschaftl. Doktoratsstudium

#### Hinweise: Curriculum Wissenschaftliches Doktoratsstudium an der KUG:

##### **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist eigenständig zu verfassen.
- (2) Kumulative Dissertationen sind nur in den in §2 Abs. 3f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen zulässig. In diesem Fall ist der thematische Zusammenhang der Teile durch eine entsprechende Einführung und eine Zusammenfassung deutlich zu machen. Falls Teile der kumulativen Dissertation in Teamarbeit erstellt wurden, ist der eigene Anteil des Kandidaten\_der Kandidatin eindeutig auszuweisen und von den Ko-Autor\_innen schriftlich zu bestätigen. Nur dieser Anteil ist Gegenstand der Begutachtung.
- (3) Dissertationen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied in mindestens 5 gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen.
- (5) Teile der eingereichten Dissertation dürfen bereits vorab publiziert worden sein. In den in §2 Abs. 3f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen kann der\_die Erstbetreuer\_in verlangen, dass die eingereichte Dissertation zur Gänze oder in Teilen bereits vorab publiziert worden ist bzw. eine entsprechende Publikationszusage vorliegt, nach Möglichkeit in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren.
- (6) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Dissertation. Mindestens wird je ein Pflichtexemplar an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet sowie die digitale Fassung über die KUG-Website in urheberrechtlich zulässigem Umfang zugänglich gemacht. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

##### **§ 6 Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch zwei Gutachten, von denen eines in der Regel von dem\_der Betreuer\_in erstellt wird. Das zweite ist von einer KUG-externen Person zu erstellen.
- (2) Mindestens ein Gutachten muss von einer Person, die nicht als Betreuer\_in fungiert, erstellt werden.
- (3) Die Festlegung der Gutachter\_innen obliegt dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied auf Vorschlag des\_der Leiter\_in der Wissenschaftlichen Doktoratsschule, der\_die dazu die Expertise des Doktoratskomitees einholt.
- (4) Als Gutachter\_innen kommen grundsätzlich die in § 2 Abs. 2 genannten Personen in Betracht.
- (5) Der extern gutachtenden Person soll spätestens drei Monate vor dem Einreichen der endgültigen Fassung eine Rohfassung der Dissertation zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (6) Die Frist für die Begutachtung beträgt 4 Monate.
- (7) Die Beurteilung hat „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu lauten. Beurteilen die Gutachter\_innen die Dissertation unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als 5 hinter dem Komma sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine\_r der beiden Gutachter\_innen die Dissertation negativ, so hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine dritte Person als Gutachter\_in heranzuziehen. Beurteilt diese\_r die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Fällt das dritte Gutachten positiv aus, ist das arithmetische Mittel aus allen drei Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden, wobei ein Ergebnis größer als 5 hinter dem Komma aufzurunden ist.
- (8) Die Gutachten sind dem Kandidaten\_der Kandidatin sowie allen Mitgliedern des Doktoratskomitees drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.